

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
ÄLTEREN BÜRGER BAMBERGS**

Satzung

1. Aufgaben und Ziele

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÄLTEREN BÜRGER BAMBERGS ist politisch und weltanschaulich neutral. Sie beeinflusst die interne Tätigkeit der ihr angeschlossenen Mitglieder nicht und setzt folgende allgemeine Ziele:

- 1.1 Mitsprache und Mitwirkung bei der Planung, Koordinierung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung der persönlichen und gesellschaftlichen Situation der älteren Generation in unserer Stadt.
- 1.2 Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger in der Öffentlichkeit, im Seniorenbeirat der Stadt und gegenüber Institutionen, Behörden und Verbänden, die mit Angelegenheiten der älteren Bürgerinnen und Bürger befasst sind.
- 1.3 Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung der älteren Menschen.

2. Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft

Der Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft steht offen:

- 2.1 allen Vereinigungen, die sich der Lebenshilfe für ältere Menschen widmen und Seniorinnen und Senioren zum ihren Mitgliedern zählen;
- 2.2 allen in Bamberg bestehenden Heimbeiräten der Altenheime;
- 2.3 Vertreterinnen und Vertretern anderer Institutionen;
- 2.3 Einzelpersonen, die nicht bereits von einer Seniorengruppe vertreten sind, aber die Ziele der Arbeitsgemeinschaft fördern wollen .

Der Beitritt setzt eine schriftliche Beitrittserklärung mit Angabe der Mitgliederzahl (bei Gruppen) und für Mitglieder nach 2.1 und 2.2 die Benennung eines Vertreters für die Mitgliederversammlung und eines Stellvertreters voraus.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Arbeitsgemeinschaft umfasst **ordentliche** Mitglieder **mit** Stimmrecht und **beratende** Mitglieder **ohne** Stimmrecht.
- 3.2 Zu den **ordentlichen** Mitgliedern mit Stimmrecht zählen:
- a.) die Vertreter/innen der Altkreise / Clubs und andere Seniorengruppen / Vereinigungen Bambergs bzw. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 - b.) die Vertreterinnen und Vertreter der Heimbeiräte der Altenheime innerhalb des Stadtgebietes, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 - c.) Einzelmitglieder.
- 3.3 **beratende** Mitglieder sind die Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände.

4. Stimmrecht

- 4.1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Altkreise/Clubs und andere Seniorengruppen / Vereinigungen haben **je eine** Stimme bis zu **20** Mitgliedern:
- 4.2 die Heimbeiräte haben **je eine** Stimme;
- 4.3 Einzelmitglieder haben ebenfalls **eine** Stimme.

5. Die Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft verantwortlichen Organe sind:
die Vorstandschaft
die erweiterte Vorstandschaft
die Mitgliederversammlung

6. Vorstandschaft

Die Vorstandschaft leitet die Arbeitsgemeinschaft. Ihr gehören an:
die / der Vorsitzende
die Stellvertreterin / der Stellvertreter
die Schriftführerin / der Schriftführer
zwei Beisitzerinnen / Beisitzer

Die beiden Beisitzer / innen werden aus der erweiterten Vorstandschaft gewählt.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf **drei** Jahre gewählt.

7. Erweiterte Vorstandschaft.

- 7.1 Zur Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft wird eine erweiterte Vorstandschaft aufgestellt. Dieser gehören an:
- a.) die Vorstandschaft der Arbeitsgemeinschaft;
 - b.) die / der Vorsitzende des "Fördervereines Seniorenhilfe Bamberg e.V." oder seine Stellvertreterin /sein Stellvertreter,
 - c.) sieben weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt werden;
 - d.) die / der Ehrenvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
- 7.2 Die Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft sind:
- a.) Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft;
 - b.) Aktivierung der kommunalen Altenpolitik in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss des Seniorenbeirates der Stadt Bamberg nach § 7 der Satzung über der Seniorenbeirat der Stadt Bamberg.
 - c.) Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- 7.3 Die erweiterte Vorstandschaft wird bei Bedarf von der / dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter einberufen. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.4 Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der erweiterten Vorstandschaft ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in zu wählen.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bilden die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 und die beratenden Mitglieder gemäß Ziffer 3.4.

- 8.1 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle wesentlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der unter Ziffer 1 aufgeführten Aufgaben und Ziele der Arbeitsgemeinschaft. Entscheidungen und Wahlen obliegen allein den stimmberechtigten Mitgliedern.

- 8.2 Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen die Vorstandschaft und die der Wahl unterliegenden Angehörigen der erweiterten Vorstandschaft auf die Dauer von **drei** Jahren mit **einfacher** Mehrheit.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wählt zum gegebenen Zeitpunkt die **zwölf Bürger/innen** der Stadt Bamberg und die **zwölf Stellvertreter /innen**, die zur Berufung in den "Seniorenbeirat" der Stadt Bamberg vorgeschlagen werden sollen.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, muss aber mindestens zweimal im Jahr von der / dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Sie muss auch zusammentreten, wenn die Mehrheit der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ordnungsgemäß geladen wurden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 8.6 Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher. Auf § 8.5 ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 8.7 Das Protokoll der jeweiligen Mitgliederversammlung ist vorzulesen und zu genehmigen.
- 8.8 Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

9.Finanzierung.

Die Finanzierung erfolgt durch den "Förderverein "Seniorenhilfe Bamberg e.V.".

Diese Satzung tritt mit dem **21 April 1995** in Kraft anstelle der Satzung vom **10. Februar 1993**.

Bamberg, den 21.April 1995.